

Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **29 (1937)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber zwei Drittel, nämlich 68,7% der zugewanderten ungelernten Bauarbeiter mit Berufslehre stammen aus der Metall- und Maschinenindustrie, dem Baugewerbe, der Lebens- und Genussmittelindustrie und der Holz- und Glasbearbeitung. Am häufigsten waren unter den arbeitslosen Bauhandlangern ehemalige Schreiner, Bäcker, Schlosser, Uhrenarbeiter und Maurer vertreten. Es wurden im ganzen 167 verschiedene Berufsarten festgestellt.

Angesichts des Mangels an Facharbeitern, der sich in verschiedenen Berufen geltend macht, stellt sich die Frage, wie diese arbeitslosen Bauarbeiter wieder in ihren ursprünglichen gelernten Beruf zurückgeführt werden könnten. Von den 2346 abgewanderten Berufsarbeitern hatten 1110 oder 47% das 40. Altersjahr noch nicht erreicht. Es ist daher anzunehmen, dass wenigstens ein Teil dieser Arbeitskräfte wieder in ihren angestammten Beruf aufgenommen werden könnte. Auch bei den über 40jährigen abgewanderten arbeitslosen Berufsarbeitern wären wohl noch tüchtige Arbeitskräfte zu finden, die sich für eine allfällige Umschulung oder Weiterbildung eignen würden.

Arbeitsrecht.

Normal- und Gesamtarbeitsverträge.

(Fortsetzung von Heft 10, Seite 336.)

Kollektivverträge (Gesamtarbeitsverträge) mit interkantonaler Geltung:

Baugewerbe: Abkommen vom 24. Mai 1937 zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband einerseits und dem Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz, dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter und Bauarbeiter, dem Schweizerischen Verband evang. Arbeiter und Angestellter und dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter andererseits, betreffend Arbeitszeit, Lohn- und regionale Tarifverträge der Maurer und Bauhandlanger. Laufzeit bis 31. März 1938.

Maschinen- und Metallindustrie: Vereinbarung vom 19. Juli 1937 zwischen dem Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller einerseits und dem Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband, dem Christlichen Metallarbeiterverband der Schweiz, dem Schweizerischen Verband evang. Arbeiter und Angestellter und dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter andererseits, betreffend Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten. Laufzeit bis 19. Juli 1939.

Uhrenindustrie: Konvention vom 15. Mai 1937 zwischen 25 Arbeitgeberverbänden der Uhrenindustrie einerseits und dem S.M.U.V. sowie dem Christlichen Metallarbeiterverband der Schweiz und dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter andererseits betreffend Lohnverhältnisse und Ferien. Laufzeit bis 31. Dezember 1937.

Schreinergewerbe: Rahmenvertrag vom 24. August 1937 zwischen dem Verband schweizerischer Schreinermeister für seine Sektionen, welche diesen Vertrag unterzeichnen und dem Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz betreffend Arbeitszeit, Löhne, Ferien, Kündigung, Arbeitsfrieden, Schiedsgericht bei Differenzen, Bekämpfung von Schmutzkonkurrenz und Preis-schleuderei. Laufzeit bis 31. Dezember 1938. Diesem Vertrag sind auf Arbeitnehmerseite beigetreten: Zentralverband christlicher Holzarbeiter, Bauarbeiter und Maler der Schweiz; Schweizerischer Verband evang. Arbeiter und Angestellter; Landesverband freier Schweizer Arbeiter.

Begriff und Wirkungen der Gesamtarbeitsverträge werden ebenfalls grundsätzlich im Schweizerischen Obligationenrecht geregelt (Art. 322 und 323). Wenn im Kanton Genf durch Gesetze deren Allgemeinverbindlicherklärung sowie staatlicher Zwang zum Abschluss solcher Gesamtarbeitsverträge statuiert wird, so verletzt dieser Gesetzeserlass und dessen praktische Anwendung sowohl die Bundesverfassung als auch das Bundeszivilrecht (was Borel als Jungliberaler offenbar übersieht, wenn er die daherigen Versuche der Genfer als verheissungsvolle Anfänge einer neuen Ordnung preist). Es wird darüber noch zu sprechen sein.

E. Sch.

Arbeiterbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

Im Zürcher Tapezierergewerbe ist ein Vertrag abgeschlossen worden, der bis Ende 1938 Gültigkeit hat. Er sieht eine Lohnerhöhung von 5—6 Rappen pro Stunde vor und enthält Bestimmungen über die Arbeitszeit (48 Stunden bei freiem Samstagnachmittag), das Zulagewesen, die Ferien, die Unfallversicherung und die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz.

Für das Malergewerbe des Kantons Solothurn ist, ebenfalls mit Gültigkeit bis Ende 1938, ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der den Durchschnittslohn für Maler im ganzen Kanton auf Fr. 1.40, für Handlanger im ganzen Kanton auf Fr. 1.10 festsetzt. Ab 15. September müssen alle Stundenlöhne um 6 Rappen erhöht werden. Die Arbeiter haben nach mehrjährigem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Woche bezahlter Ferien.

Für das Baugewerbe von Aarau und Umgebung konnte zum erstenmal ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, der bis 31. März 1938 läuft. Er regelt die Durchschnittslöhne und bringt eine generelle Lohnerhöhung von 3 bis 5 Rappen pro Stunde.

Der Gipserstreik in Zürich ist durch Vermittlung des Stadtrates nach dreizehnwöchiger Dauer beigelegt worden. Die abgeschlossene Vereinbarung bringt eine Erhöhung der Handlangerlöhne um 3 Rappen, eine Erhöhung der Durchschnittslöhne für Gipser um 3 Rappen auf Fr. 2.24 und eine Erhöhung der Minimallöhne für Gipser um 6 Rappen auf Fr. 2.13. Da die Unternehmer einen Lohnabbau in Aussicht gestellt hatten, können die Arbeiter mit dem erzielten Erfolg zufrieden sein. Eine paritätische Expertenkommission soll die allgemeine Lage des Gipsergewerbes überprüfen. Die abgeschlossene Vereinbarung hat Gültigkeit bis zum 31. Mai 1939.

Bekleidungs- und Ausrüstungsindustriearbeiter.

Zur Vermittlung in den bestehenden Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Maßschneiderei und in der Herrenkonfektion ist vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine interkantonale Schiedskommission eingesetzt worden. Den Vorsitz führt Herr Walther, Präsident des zürcherischen Einigungsamtes; Mitglieder sind die Herren Dr. Comment, Mitglied des bernischen Obergerichts, und Dr. Reinacher, Vizepräsident des st. gallischen Einigungsamtes.

In der A.-G. für Herrenkleidung in St. Gallen ist ein Streik ausgebrochen. Seit jeher stand die Firma der vertraglichen Regelung der Arbeitsbedingungen feindselig gegenüber; Mitglieder der Arbeiterkommissionen, die sich für die Arbeiter wehrten, hatten Schikanen und Massregelung zu gewär-